



Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt
Az: 100.42

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 22 / 2021

zu TOP 13 öffentlich

zur Sitzung am 26. April 2021

Betrifft:

Polzeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Hier:

- Beschluss einer aktuellen Satzung

Beschlussantrag:

- siehe Drucksache -

Anlagen:

Anlage 1: Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung, Entwurf Stand 14. April 2021 (Änderungsmodus)

Datum
16.04.2021

Bürgermeister
Thomas Noé

Amtsleiterin
Christiane Krieger

SACHDARSTELLUNG

Der Landtag von Baden-Württemberg hat am 30. September 2020 die Neufassung des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg beschlossen. Das Gesetz ist am 16. Januar 2021 in Kraft getreten. Die Gemeinde als Ortspolizeibehörde war von diesen Änderungen auch betroffen.

So wirkt sich das Gesetz unter anderem auch auf die kommunalen Polizeiverordnungen aus, indem sich unter anderem die Rechtsgrundlagen für gewisse Eingriffe geändert haben.

Das Innenministerium hat per Erlass dazu Stellung genommen, ob die kommunalen Polizeiverordnungen daraufhin aktualisiert werden müssen, um die Rechtmäßigkeit zu erhalten. Das ist nicht der Fall, jedoch wurde sowohl vom Innenministerium als auch vom Gemeindefrat empfohlen, eine Anpassung im Sinne der Rechtsklarheit vorzunehmen.

STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:

Die bisher geltende Polizeiverordnung der Gemeinde Starzach stammt aus dem Jahr 2012. Die Verwaltung hält es daher für sinnvoll, nicht nur die geänderten Rechtsgrundlagen in die neue Polizeiverordnung aufzunehmen, sondern die Polizeiverordnung im Ganzen zu überarbeiten und zu aktualisieren.

Dabei haben wir uns am Muster des Gemeindefrats und den Polizeiverordnungen der umliegenden Städte und Gemeinden orientiert.

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Gemeinderat beschließt die Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz von Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung, Entwurf Stand 14. April 2021).
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.